



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

REVISION
LEHRPERSONALVERORDNUNG
ALTERSENTLASTUNG UND
ANHANG I

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Zweiter Revisionsschritt	4
2.2	Auftrag der Bildungsdirektorin	4
3	Zentrale Revisionsinhalte	5
3.1	Altersentlastung. Nachholbedarf	5
3.2	Lehrpersonen für den Kindergarten. Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung	6
3.2.1	Ausgangslage	6
3.2.2	Heraufsetzung der Einstufung und der Unterrichtsverpflichtung	6
3.2.3	Lohnvergleiche	7
3.2.4	Überführung	7
3.2.5	Unterrichtsverpflichtung	8
3.3	Lehrpersonen für die Sekundarstufe II	9
3.3.1	Lehrpersonen für die Mittelschule	9
3.3.2	Lehrpersonen für die Berufsfachschule	9
4	Kommentar zum Revisionsentwurf	10
5	Finanzielle Auswirkungen	12
5.1	Entlastungslektionen. Nachholbedarf	12
5.2	Lehrpersonen für den Kindergarten	12
5.3	Lehrpersonen für den Heilpädagogischen Kindergarten	12
5.4	Fachlehrperson II für die Sekundarstufe	12
5.5	Lehrpersonen für die Mittelschule	13
5.6	Lehrpersonen für die Berufsfachschule	13
5.7	Kosten insgesamt für den Kanton. Leistungsauftragserweiterung	13

1 Zusammenfassung

Auf den 1. August 2008 ist die totalrevidierte Lehrpersonalverordnung (LPV) in Kraft getreten. Bereits im Bericht zur Totalrevision wurde ein weiterer Revisionschritt angekündigt, welcher aufgrund der zeitlichen Verhältnisse sowie der finanziellen Konsequenzen verzögert stattfinden muss.

Zwei Bereiche sind von dieser neuen Revision betroffen:

- die Altersentlastung und Frühpensionierung der Lehrpersonen (LP) und
- Anhang 1 zur LPV, der die Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung der LP regelt.

Da der Regierungsrat im Bereich der Altersentlastung und Frühpensionierung eine Lösung für alle Staatsangestellten anstrebt, hat er die Vorschläge der entsprechenden Arbeitsgruppe zurückgestellt. Er sieht mit der aktuellen Vorlage lediglich den – gemessen an der Zentralschweiz ausgewiesenen – Nachholbedarf im Bereich Altersentlastung zur Revision vor. Damit soll die Altersentlastung für Lehrpersonen zwischen 58 und 60 um eine Lektion erhöht werden.

Die wichtigsten Änderungen, welche den Anhang 1 zur LPV betreffen, sind:

- die Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung Kindergarten-Lehrpersonen (KG-LP);
- verschiedene Bereinigungen im Bereich LP der Sekundarstufe II.

Das Profil und die Aufgaben von KG-LP haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Mit der Überführung der Ausbildung von den Kindergartenseminaren an die Pädagogischen Hochschulen, der Einführung des Zweijahreskindergartens sowie Schulversuchen auf der Schuleintrittsstufe ist eine Differenz von vier Lohnbändern zwischen KG-LP und Primarlehr-LP nicht mehr gerechtfertigt. Den Handlungsbedarf bestätigt auch ein Blick auf die Region, welche als Referenzrahmen für die Festlegung der Löhne dient. In diesem Sinne sollen die KG-LP, welche bisher in Lohnband L6 eingestuft waren, neu gemäss Lohnband L9 entlohnt werden. Da gleichzeitig auch die Unterrichtsverpflichtung von heute 27 auf neu 29 Lektionen erhöht werden soll, ergibt sich schlussendlich eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 7.1 %.

Der Bereich der LP für die Sekundarstufe II wurde in der Systematik neu geordnet, auf die heutigen Abschlüsse ausgerichtet und mit den übrigen LP-Kategorien des Anhangs in Übereinstimmung gebracht.

Für die Mittelschule gibt es Änderungen hinsichtlich der Differenzierung zwischen der Unterrichtsverpflichtung (UV) am Untergymnasium und dem Gymnasium, der UV für Weiterbildungskurse sowie der Regelung in den Bereichen HW/TG, Tastaturschreiben und Instrumentalunterricht.

Für die LP der Berufsfachschule steht eine Reduktion der UV von 26 auf 25 Wochenlektionen im Vordergrund, welche aufgrund der Verhältnisse in der Zentralschweiz überfällig ist. Ferner soll für die LP an den Berufsmaturitätsklassen künftig die gleiche UV gelten wie für diejenigen an der Mittelschule.

Weitere Bereinigungen im Anhang zur LPV betreffen

- die Lehrpersonen für den Heilpädagogischen Kindergarten;
- die Schaffung einer neuen Kategorie von Lehrpersonen für die Grund-/Basisstufe;
- die Fachlehrpersonen II für die Sekundarstufe I.

Die finanziellen Auswirkungen bewegen sich für den Kanton im Rahmen von jährlich rund 240'000 Franken, für die Schulgemeinden belaufen sie sich auf jährlich rund 406'000 Franken.

2 Ausgangslage

2.1 Zweiter Revisionsschritt

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 genehmigte der Regierungsrat die Totalrevision der Vollzugsverordnung über die Unterrichtsverpflichtung und die Entlöhnung der Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung LPV) und setzte sie auf den 1. August 2008 in Kraft.

Bereits im Bericht zur Totalrevision wurde ein weiterer Revisionsschritt angekündigt, welcher aufgrund der zeitlichen Verhältnisse sowie der finanziellen Konsequenzen verzögert stattfinden muss. Revidiert wurden zwei Bereiche:

- die Altersentlastung und Frühpensionierung der Lehrpersonen (LP) und
- Anhang 1 zur LPV, der die Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung der LP regelt.

Mit Entscheid vom 26. August 2008 wies der Regierungsrat die Vorschläge zum Bereich Altersentlastung und Frühpensionierung zur Überarbeitung zurück. Aufgrund des im Rahmen der Zentralschweiz ausgewiesenen Nachholbedarfs hinsichtlich der Altersentlastung soll dem entsprechende Anliegen mit der vorliegenden Revision Rechnung getragen werden. Die wichtigsten Änderungen in Anhang 1 betreffen:

- die Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung der LP für den Kindergarten;
- die Bereinigung von Anhang 1 der LPV im Bereich LP der Sekundarstufe II.

2.2 Auftrag der Bildungsdirektorin

Mit Beschluss vom 22. August 2007 setzte die Bildungsdirektorin eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Revisionsvorschlag zur LPV in verschiedenen Bereichen zu erstellen.

Die verschiedenen beteiligten Gremien und Amtsstellen waren in der Arbeitsgruppe wie folgt vertreten:

<i>Name</i>	<i>Vertretung</i>
Andreas Gwerder (Vorsitz)	Direktionssekretariat Bildungsdirektion
Vreni Völkle	Amt für Volksschulen und Sport
Pius Felder	Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Rolf Amstad	Schulpräsidentenkonferenz
Peter Niedrist	Personalamt
Max Albisser	Schulleiterkonferenz
Otto Schlumpf	Präsident Lehrerverein Nidwalden
Regina Durrer-Knobel	Lehrerinnen- und Lehrerverein der Berufsschule Nidwalden
Martina Hess	Kindergarten / Lehrerverein Nidwalden
Vera Hux	Mittelschullehrerverein Nidwalden

Der Bereich, welcher nicht bereits im Rahmen der Totalrevision bearbeitet wurde, betrifft die Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung der Kindergarten-Lehrpersonen (KG-LP).

Im Zuge der Revisionsarbeiten stellte die Arbeitsgruppe fest, dass in Anhang 1 verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen werden sollten. Diese betreffen insbesondere:

- Strukturbereinigung bzgl. Unterrichtsverpflichtung und Lohnbandeinreihung der verschiedenen LP-Kategorien an der Sekundarstufe II.
- Anpassungen im Hinblick auf die Stimmigkeit der verschiedenen LP-Kategorien untereinander.
- Anpassungen im Bereich Unterrichtsverpflichtung aufgrund der Entwicklung im Rahmen der Zentralschweiz.

3 Zentrale Revisionsinhalte

Vorbemerkung

Der Regierungsrat orientierte sich bisher bei der Festlegung der Löhne für die LP grundsätzlich an den Verhältnissen in der Zentralschweiz bzw. am Mittelwert der Zentralschweizer Kantone ohne Zug, da hier die Löhne generell deutlich über denjenigen der restlichen Kantone liegen. Korrekturbedarf wurde jeweils dann ausgemacht, wenn die Entlohnung einer LP-Kategorie unter den genannten Mittelwert sank.

3.1 Altersentlastung. Nachholbedarf

Bezüglich der Entlastungslektionen zeigt ein Vergleich im Rahmen der Zentralschweiz, dass ein offensichtlicher Nachholbedarf für die Nidwaldner Lehrpersonen besteht.

Mit einer Lektion Entlastung ab 55 steht Nidwalden im Zentralschweizer Rahmen am schlechtesten da: OW entlastet ab bereits ab 50 eine Lektion, ZG, UR, OW und SZ entlasten ab 55 zwei Lektionen und Luzern entlastet ab 55 rund anderthalb Lektionen:

Kanton	Alter	Entlastung	Bemerkungen
NW	ab 55 ab 60	1 L 3 L	Pensionierung ab 60 möglich
UR	ab 55 ab 60	2 L 3 L	Pensionierung ab 58 möglich
OW	ab 50 ab 55 ab 60	1 L 2 L 3 L	Pensionierung ab 62 möglich
ZG	ab 55 ab 60	2 L 3 L	Pensionierung ab 60 möglich
SZ	ab 55 ab 60	2 L 3 L	Pensionierung ab 59 möglich
LU	ab 55 ab 60	5% Reduktion 10% Reduktion	Pensionierung ab 58 möglich

Mit der vorliegenden Revision soll der Nachholbedarf wenigstens teilweise wett gemacht werden. So sollen die Lehrpersonen künftig zwischen 58 und 60 mit zwei Lektionen entlastet werden. Damit würde sich die Situation wie folgt präsentieren:

Alter	bis 55	55 bis 58	58 bis 60	ab 60
Entlastung bisher in Lektionen	0	1	1	3
Entlastung neu in Lektionen	0	1	2	3

3.2 Lehrpersonen für den Kindergarten. Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung

3.2.1 Ausgangslage

Die Schulleiterkonferenz reichte der Bildungsdirektion Anfang Februar 2007 einen Antrag ein zur Anpassung der Lohnbandeinreihung der KG-LP. Anlass für die Anpassung waren die Veränderungen im Ausbildungs- und Unterrichtsbereich der Schul-Eintrittsstufe.

Seit der Besoldungsrevision im Jahre 2000, der damit verbundenen Schaffung von Lohnbändern und der entsprechenden Zuordnung der verschiedenen LP-Kategorien, haben sich im Ausbildungs- und Unterrichtsbereich der Schul-Eintrittsstufe entscheidende Entwicklungen ergeben: So wurden die Kindergartenseminare mit ihren Lehrgängen aufgehoben und durch die Ausbildung Kindergarten/Unterstufe an den Pädagogischen Hochschulen ersetzt. Überdies laufen im Rahmen eines Projekts der EDK-Ost in vielen Kantonen Schulversuche, welche den Kindergarten und den Eintritt in die Primarschule in einer Grund- oder Basisstufe neu gestalten. In Nidwalden führt Hergiswil seit dem Schuljahr 2004/05 eine Grundstufe, welche die zwei Kindergarten- und das erste Schuljahr zusammenfasst. In Anbetracht dieser Entwicklungen erscheint eine Revision der Entlohnungs-Einstufung der KG-LP angezeigt.

3.2.2 Heraufsetzung der Einstufung und der Unterrichtsverpflichtung

Die Lohneinstufung der KG-LP soll im Sinne der geschilderten Ausgangslage um drei Lohnbänder angehoben werden, was einer theoretischen Lohnerhöhung von rund 15 % entspricht. Da jedoch gleichzeitig auch die Unterrichtsverpflichtung von heute 27 auf neu 29 Lektionen erhöht werden soll, ergibt sich schlussendlich eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 7.1%.

Mit der Ausbildung Kindergarten/Unterstufe der PHZ absolvieren künftige KG-LP und LP der Unterstufe den gleichen Lehrgang. Eine Differenzierung zwischen Kindergarten (L9) und Grundstufe bzw. 1. bis 4. Klasse Primarschule (L10) erscheint aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen gerechtfertigt. Ob sich längerfristig mit dieser Lohndifferenz ein Rekrutierungsproblem ergibt, wird die Zukunft weisen.

3.2.3 Lohnvergleiche

Der Lohnvergleich für die KG-LP in der Zentralschweiz präsentiert sich wie folgt:

Stand 2008¹

Kanton	Lohn (1. Dienstjahr)		Unterrichtsverpflichtung		Schulwochen	Tot. Unterrichtszeit in Lektionen		Lohn pro Lektion	
	KG	PrimarS	KG	PS		KG	PS	KG	PS
NW	60'060	72'930	27	29	38.5	1039.5	1116.5	57.8	65.3
LU	68'808	71'360	29	29	38.5	1116.5	1116.5	61.6	63.9
UR	58'652	73'316	27	29	38	1026	1102	57.2	66.5
SZ	62'058	74'654	29	29	39	1131	1131	54.9	66.0
OW	56'330	66'960	29	29	39	1131	1131	49.8	59.2
Schnitt ZS ohne ZG	61'182	71'844	28.2	29.0	38.6	1088.8	1119.4	56.3	64.2
ZG	62'620	74'754	27.3	30	38.5	1051.05	1155	59.6	64.7

Werte nach neuer Einstufung

NW neu	69'420	72'930	29	29	38.5	1116.5	1116.5	62.2	65.3
UR neu	60'675	73'316	24	29	38	912	1102	66.5	66.5
OW neu	67'340	70'720	29	29	39	1131	1131	59.5	62.5

Die Differenz zu Uri ergibt sich insbesondere aufgrund der dortigen vergleichsweise niedrigen Unterrichtsverpflichtung der KG-LP von 24 Wochenlektionen. Deren Jahreslohn beläuft sich denn bei einem Vollpensum auf lediglich rund 60'700 Franken, wohingegen eine Nidwaldner KG-LP gut 69'400 Franken verdient. Fazit: In Nidwalden erhalten KG-LP wohl eine um rund 5% kleinere Abgeltung pro Lektion; da sie aber im Vergleich zu den Urnern eine erhöhte Unterrichtsverpflichtung haben, erreichen sie einen fast 15% höheren Jahreslohn.

In Obwalden wird zwischen der Unterrichtsverpflichtung während den Lektionen und der Betreuung während der Auffangzeit und den Pausen nicht unterschieden (vgl. Kap. 3.2.5).

3.2.4 Überführung

Für die aktuell amtierenden KG-LP wird vorgesehen, die Aufstufung ins neue Lohnband wie seinerzeit im Falle der Real-LP vorzunehmen, welche damals ins Lohnband der Sekundarschul-Lehrkräfte gehoben wurden: Die Hälfte der Differenz soll durch eine entsprechende Lohnerhöhung ausgeglichen werden, der Rest anhand der

¹ Die Angaben stammen aus der Besoldungsstatistik 2008, herausgegeben vom LCH; Stand: 1.1.08; Ausnahme: Nidwalden. Die Zahlen entsprechen dem Stand vom 1.7.08 und berücksichtigen damit die vom Landrat beschlossenen Lohnerhöhungen vom 25.6.08.

Lohnentwicklung, welche sich mittels des Systems für Positionen unterhalb der Lohnleitlinie automatisch im Lauf der kommenden Jahre ergibt.

3.2.5 Unterrichtsverpflichtung

Für die Kinder im Kindergarten soll weiterhin die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Volksschulverordnung (NG 312.11) festgelegte Pflichtlektionenzahl von 15-20 Lektionen (1. Jahr) bzw. 19-24 Lektionen (2. Jahr) gelten. Die Differenz, welche sich für KG-LP aufgrund der Heraufsetzung ihrer Unterrichtsverpflichtung ergibt, kann mit den Auffangzeiten ausgeglichen werden. Der Auftrag zur Betreuung während den Auffangzeiten und Pausen unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von demjenigen zur Erteilung von Lektionen. Während den Auffangzeiten geht es darum, die Kinder zu empfangen, sie zu beaufsichtigen bzw. zu „hüete“. Aufgrund der entfallenden Vor- und Nachbereitung soll die Betreuung während den Auffangzeiten und Pausen im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung so angerechnet werden, dass 65 Minuten einer Lektion entsprechen.

65 Minuten sind das rund 1.4fache von 45 Minuten (1 Lektion). Dieser Faktor wird wie folgt begründet: Gemäss Berufsauftrag beträgt der Anteil des Arbeitsfelds *Klasse und Unterricht* 82.5 % der Gesamtarbeitszeit. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 29 Wochenlektionen und einer Jahresarbeitszeit von 1907 Stunden beläuft sich das Verhältnis des Gesamtaufwandes in diesem Arbeitsfeld zum reinen Unterricht auf 1573h : 1117h²; der Faktor also auf 1.4.

Im Anhang zur LPV wird festgehalten, dass die 29 Lektionen Unterrichtsverpflichtung auf 23 Lektionen Unterricht und 6 Lektionen (bzw. 390 Minuten) Betreuung während der Auffangzeit und den Pausen verteilt werden.

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Zeit (65' → 1L)
08.00 - 08.45	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit	225' → 3.46 L
08.45 - 08.50	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause	25' → 0.38 L
08.50 - 09.35	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	5 L
09.35 - 09.50	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause	75' → 1.15 L
09.50 - 10.35	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	5 L
10.35 - 10.45	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause	50' → 0.77 L
10.45 - 11.30	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	Lektion	5 L
Mittag						
13.30 - 14.15	Lektion	Lektion		Lektion	Lektion	4 L
14.15 - 14.20	Pause	Pause		Pause	Pause	20' → 0.31 L
14.20 - 15.05	Lektion	Lektion		Lektion	Lektion	4 L
Total						29.08 L

Tabelle: Beispiel eines Stundenplans einer KG-LP

² Arbeitsfeld Klasse und Unterricht: 82.5% von 1907 Stunden ≈ 1573h
 Unterrichtsverpflichtung x Jahres-Schulwochen = 29h x 38.5 ≈ 1117h (hier wird mit einer Lektion als 1h gerechnet)
 Umrechnungsfaktor: 1573h / 1117h ≈ 1.41

3.3 Lehrpersonen für die Sekundarstufe II

Der Bereich der LP für die Sekundarstufe II wurde in der Systematik neu geordnet, auf die heutigen Abschlüsse ausgerichtet und mit den übrigen LP-Kategorien des Anhangs in Übereinstimmung gebracht.

3.3.1 Lehrpersonen für die Mittelschule

Die bisherige Regelung der Unterrichtsverpflichtung von LP an der Mittelschule wurde im Anhang der LPV nur summarisch festgehalten: „23-25 Lektionen je Woche gemäss den Regelungen der Mittelschulkommission.“

Künftig soll die Festlegung für die verschiedenen LP-Kategorien in der LPV abschliessend geregelt sein.

Grundsatz für die Einreihung einer Lehrperson sind deren Funktion sowie die fachliche und die pädagogische Qualifikation. Die hauptsächlichen Differenzen zur heutigen Regelung bestehen darin, dass

- sich neu die Entlohnung nach den effektiv am Untergymnasium (UG) bzw. Gymnasium erteilten Lektionen ausrichtet, die auf unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen basieren;
- die Unterrichtsverpflichtung für Weiterbildungskurse aufgrund des reduzierten Vor- und Nachbereitungsaufwands mit 25 bzw. 26 Lektionen festgelegt wird, je nachdem, ob es sich um Kurse mit oder ohne Zertifikatsabschluss handelt;
- die LP in den Bereichen HW/TG am UG sowie Tastaturschreiben und Instrumentalunterricht nicht mehr gemäss Regelung der Mittelschulkommission sondern nach den entsprechenden Rubriken des LPV-Anhangs verpflichtet und entlohnt werden.

Die Unterrichtsverpflichtung für „alle übrigen Fächer gemäss Stundentafel“ sowie für „alle übrigen Wahlpflichtfächer“ ändert nicht.

Für einzelne LP werden die Änderungen hinsichtlich ihrer Unterrichtsverpflichtung bzw. ihrer Entlohnung geringfügige Konsequenzen haben.

3.3.2 Lehrpersonen für die Berufsfachschule

Aufgrund des Rückstands, der sich gegenüber den andern Zentralschweizer Kantonen ergeben hat, soll die Unterrichtsverpflichtung für die LP an der Berufsfachschule um eine Lektion auf 25 gesenkt werden. Die Tabelle unten zeigt an, dass selbst mit dieser Massnahme das Zentralschweizer Mittel nicht ganz erreicht wird.

Weiter soll für LP, welche an Berufsmaturitätsklassen unterrichten, die gleiche Unterrichtsverpflichtung gelten wie für solche am Gymnasium. Dies ist aufgrund der vergleichbaren Aufgabe gerechtfertigt und entspricht dem Usus der Berufsfachschulen in der Zentralschweiz.

Der Lohnvergleich im Rahmen der Zentralschweiz präsentiert sich wie folgt:

Stand 2008³

Kanton	1. Jahr	Maximum	Unterrichts- verpflichtung	Schul- wochen	min. Kosten/Lekt.	max. Kosten/Lekt.
NW	7'510 ⁴	10'995	26	38	98.8	144.7
LU	7'114	10'920	24 ⁵	38.5	100.1	153.6
UR	7'895	11'875	25	38	108.0	162.5
SZ	7'515	11'949	25	38	102.8	163.5
OW	7'180	10'842	26 ⁶	38	94.5	142.7
Schnitt ZS ohne ZG	7'443	11'316	25.2	38.1	100.8	153.4
ZG	7'743	11'951	24	39	103.2	159.4

Wert nach herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung

NW	7'510	10'995	25	38	102.8	150.5
----	-------	--------	----	----	-------	-------

Gemäss dem Grundsatz, wonach für die Einreihung einer Lehrperson deren Funktion sowie die fachliche und die pädagogische Qualifikation ausschlaggebend sind, wird für die Berufsschul-LP im Anhang zuerst festgehalten, welche pädagogischen Qualifikationen im Berufsbildungsbereich mit welchen der andern LP-Kategorien gleichwertig sind. Danach wird die Unterrichtsverpflichtung geregelt, wobei die Weiterbildung und der Unterricht an Berufsmaturitätsklassen mit der Mittelschule abgeglichen sind. Die anschliessende Einteilung in vier Kategorien von LP orientiert sich an deren Fachausbildung und teilt sie einem entsprechenden Lohnband zu.

4 Kommentar zum Revisionsentwurf

Vorbemerkung

Die vorgesehene Revision des Anhangs zur LPV erfordert auch eine Anpassung des Anhangs 1 zur Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung NG 311.112), in welchem die Lohnband-Einreihung der verschiedenen LP-Kategorien an der Volksschule analog zum LPV-Anhang aufgelistet ist. Dieser Anpassung werden die Räte aller Schulgemeinden sowie der Regierungsrat zustimmen müssen.

³ Die Angaben entsprechen dem Stand vom 1.1.08; Ausnahmen: Nidwalden und Luzern. Siehe Angaben zu den entsprechenden Fussnoten.

⁴ gültig ab 1.7.2008

⁵ gültig ab 1.8.2008

⁶ Herabsetzung auf 1.8.2009 vorgesehen

§ 11 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

Absatz 2 betrifft die Kompensation des Nachholbedarfs im Bereich Altersentlastung der Nidwaldner Lehrpersonen gegenüber den andern Zentralschweizer Kantonen wie er in Kap. 3.1 dargelegt wird.

Anhang 1

Nachfolgend werden nur diejenigen LP-Kategorien erwähnt, bei denen sich Änderungen zum aktuellen Anhang ergeben.

Lehrperson für den Kindergarten

vgl. Kap. 3.2

Lehrpersonen für den Heilpädagogischen Kindergarten

Entsprechend den KG-LP an den Gemeindeschulen sollen auch die Unterrichtsverpflichtung und die LohnEinstufung für den Heilpädagogischen Kindergarten (HPKG) angehoben werden: die Unterrichtsverpflichtung von 27 auf 29 Lektionen und die Einstufung von Lohnband L8 in L11. Die höhere Einstufung ist durch die Zusatzausbildung von KG-LP begründet, welche am HPKG unterrichten. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstruktur des HPKG ist eine Differenzierung zwischen Lektionen und Betreuung während der Auffangzeit und der Pausen nicht notwendig.

Klassenlehrperson für die Grund-/Basisstufe

Mit Einführung der Grundstufe in Hergiswil im Schuljahr 2004/05 wurde auch eine neue Kategorie von LP geschaffen. Diesem Umstand soll nun Rechnung getragen werden, indem der bisherige Vollzug festgehalten wird.

Es handelt sich bei den Betreffenden entweder um Primarlehrpersonen, um KG-LP, welche sich für die Stufe nachqualifiziert haben oder um LP, welche an einer pädagogischen Hochschule spezifisch für den Bereich Kindergarten/Unterstufe ausgebildet wurden. Unterrichtsverpflichtung und Lohnband-Einreihung entsprechen denjenigen der LP für die Primarschule.

Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I

Gemäss § 21 Abs. 2 der LPV, welcher die Einreihung von LP regelt, werden LP mit nicht stufengerechter pädagogischer Ausbildung mindestens ein Lohnband tiefer eingestuft. In diesem Sinne kann, wer mit einer seminaristischen Ausbildung auf der Sekundarstufe I unterrichtet, in Lohnband L11 eingestuft werden.

Im Kontext des gesamten Anhangs zur LPV ist die entsprechende Korrektur (Aufstufung von L10 in L11) gerechtfertigt und vertretbar.

Lehrperson für die Mittelschule

vgl. Kap. 3.3.1

Lehrperson für die Berufsfachschule

vgl. Kap. 3.3.2

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Entlastungslektionen. Nachholbedarf

Der Vorschlag zum Aufholen des Nachholbedarfs der Lehrpersonen im Bereich der Altersentlastung sieht gemäss Kap. 3.1 vor, dass Lehrpersonen im Alter zwischen 58 und 60 nicht wie bisher eine Entlastungslektion sondern zwei gewährt werden. Gemäss den Angaben des Personalamts belaufen sich die Kosten aufgrund des aktuellen Lehrpersonen-Bestands im betreffenden Alterssegment durch die zusätzliche Entlastungslektion jährlich auf insgesamt rund 140'000 Franken, wobei davon 100'000 Franken bei den Schulgemeinden und 40'000 Franken beim Kanton anfallen.

Zusatzkosten für zusätzliche Entlastung zwischen 58 und 60

	Kanton	Schulgemeinden
Kanton	39'200 Franken	
Beckenried		5'200 Franken
Buochs		7'200 Franken
Dallenwil		8'900 Franken
Hergiswil		31'700 Franken
Oberdorf		8'300 Franken
Stans		12'600 Franken
Stansstad		13'200 Franken
Wolfenschiessen		7'800 Franken
Ennetbürgen		4'800 Franken
Total gerundet	40'000 Franken	100'000 Franken

5.2 Lehrpersonen für den Kindergarten

Die Anhebung der KG-LP von Lohnband L6 in L9 hat für die Schulgemeinden Zusatzausgaben in der Höhe von rund 216'000 Franken zur Folge. Die Angaben sind vage, da die Betreuung während der Auffangzeit bisher sehr unterschiedlich organisiert wurde und neu eine klarere Struktur aufweisen soll.

5.3 Lehrpersonen für den Heilpädagogischen Kindergarten

Die Anhebung der Lehrpersonen für den HPKG von Lohnband L8 in L11 hat für den Kanton keine Zusatzausgaben zur Folge. Die aktuell engagierte Lehrperson für diesen Bereich wird aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Pensums an der HP-Schule bereits nach Lohnband L11 entschädigt.

5.4 Fachlehrperson II für die Sekundarstufe

Die Anhebung der Fachlehrperson II für die Sekundarstufe von Lohnband L10 in L11 hat für die Schulgemeinden Zusatzausgaben in der Höhe von rund 90'000 Franken zur Folge.

5.5 Lehrpersonen für die Mittelschule

Die Festlegung der Entlohnungsstruktur für die Mittelschul-LP in der LPV wird tendenziell eher eine Entlastung für den Kanton bringen. Genauere Angaben können dazu aufgrund der jährlich ändernden Pensen und deren Zusammensetzung keine gemacht werden.

5.6 Lehrpersonen für die Berufsfachschule

Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung an der Berufsfachschule hat für den Kanton Zusatzausgaben in der Höhe von rund 175'000 Franken zur Folge; die Angleichung der Abgeltung für Berufsmittelschul-LP an die Mittelschul-Lehrerlöhne verursacht für den Kanton Mehrausgaben von jährlich rund 25'000 Franken.

5.7 Kosten insgesamt für den Kanton. Leistungsauftragserweiterung

Die finanziellen Auswirkungen bewegen sich gemäss Angaben des Personalamts für den Kanton im Rahmen von jährlich rund 240'000 Franken, für die Schulgemeinden belaufen sie sich auf jährlich rund 406'000 Franken.

Die Finanzdirektion wird beim Landrat bereits mit dem Budgetbrief zum Voranschlag 2009 für die kantonalen Schulen eine Leistungsauftragserweiterung im Umfang von 100'000 Franken beantragen. Die restlichen 140'000 Franken werden mit dem Voranschlag 2010 beantragt.

Stans, 09. September 2008

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner